

## ANTIPHONS REDE (OR. 5) ÜBER DIE ERMORDUNG DES HERODES

Nach Angabe des Sprechers, des Mytilenäers Euxitheos, der in Athen vor einem Heliastengericht steht, hat sich folgendes zugetragen (vgl. § 20–24): Euxitheos reiste von Mytilene nach Ainos an der thrakischen Küste, um seinen dort wohnenden Vater zu besuchen. Auf demselben Schiff befand sich der athenische Kleruch Herodes; er wollte thrakische Sklaven von Mytilene nach Ainos bringen, um sie dort ihren Verwandten gegen Lösegeld einzuhändigen. Auch diese Verwandten waren Passagiere des Schiffes. Bei Methymna geriet man in ein Unwetter und war gezwungen, einen Landeplatz anzulaufen (21: *κατασχέειν εἰς τῆς Μηθυμναίας τι χωρίον*). Zufällig ankerte dort ein gedecktes Schiff (*πλοῖον ἐστεγασμένον*). Dessen Schutz suchten Euxitheos und Herodes auf, da das nach Ainos bestimmte Schiff kein Verdeck hatte. Ob noch weitere Passagiere mit ihnen kamen, erfahren wir nicht. Beide vertrieben sich die Zeit bei einem Becher Wein. In der Nacht verließ Herodes das Schiff und blieb verschwunden. Euxitheos aber behauptet, bis zum Morgen nicht von Bord des gedeckten Schiffes gegangen zu sein. Nachforschungen nach dem Verbleib des Kleruchen, die am folgenden und übernächsten Tag von allen Passagieren angestellt wurden, blieben erfolglos. Euxitheos sandte noch seinen Reisebegleiter nach Mytilene, um die Angehörigen des Herodes zu benachrichtigen. Sodann setzte er, da das Wetter sich besserte, seine Fahrt nach Ainos fort.

Das gedeckte Schiff aber fuhr (offenbar sofort nach der stürmischen Nacht, vgl. 29 Anf.) nach Mytilene. Dort ließen die Verwandten des Herodes die Besatzung, einen Freien und einen Sklaven festnehmen und das Fahrzeug untersuchen. Hier fanden sich Blutspuren, die freilich von geschlachteten Schafen herzustammen schienen (vgl. 29), und später noch ein Brief, den der Sklave einem Mytilenäer namens Lykinos überbringen sollte, um ihm den Tod des Herodes zu melden. Die peinliche Befragung des Freien, die sofort nach der Festnahme vorgenommen

worden zu sein scheint, ergab keine Aufschlüsse<sup>1)</sup>. Er versicherte, Euxitheos habe in der stürmischen Nacht das gedeckte Schiff überhaupt nicht verlassen (vgl. 30 und 42 a.E.). Der Sklave wurde erst später verhört (vgl. 30: *ἡμέραις ὕστερον πολλαῖς*). Er leugnete zunächst, gab dann aber zu, zusammen mit Euxitheos den Herodes getötet zu haben. Daraufhin ließen ihn die Verwandten, die ihn in der Zwischenzeit käuflich erworben hatten, hinrichten. Wenn man dem Sprecher unserer Rede glauben darf, hat der Sklave nach der Folterung die Teilnahme des Euxitheos an der Gewalttat wieder abgestritten (41: *οὐκέτι ἔφη με τούτων εἰργάσθαι οὐδέέν*).

Auf der Aussage dieses Sklaven basiert die Darstellung, die der Ankläger von dem Tod des Herodes gegeben hat. Aus den verstreuten Andeutungen unserer Rede (vgl. 26. 28. 39. 57. 64) läßt sie sich rekonstruieren. Danach ereignete sich folgendes: Als Herodes nach dem Gelage das gedeckte Schiff verließ, schlichen ihm Euxitheos und der Sklave nach. Euxitheos schlug ihm mit einem Stein den Kopf ein, und beide versenkten die Leiche im Meer<sup>2)</sup>.

Antiphon bemüht sich augenscheinlich mit großer Meisterschaft, vielleicht auch erfolgreich, diese Angaben der Gegenseite zu widerlegen. Da wir nur das wissen, was er seinen Mandanten über die Vorgänge mitteilen läßt, ist es sehr schwierig, den wahren Ablauf der Ereignisse zu ermitteln. Ohne Kenntnis der Tatsachen aber läßt sich die rednerische Leistung Antiphons nicht zutreffend beurteilen. Die Interpretation bewegt sich also in einem hermeneutischen Zirkel. Die Verlegenheit der Inter-

1) Nach athenischem Recht durften freie Nichtbürger in Mordsachen peinlich befragt werden. Athenische Bürger waren gegen die Folterung durch das Psephisma des Skamandrios geschützt, vgl. E. W. Bushala, *Torture of Non-citizens in Homicide investigations, Greek, Roman, Byzant.* Stud. 9, 1968, 61 ff.

2) Wie und wo sie den Toten verschwinden ließen, wird nicht gesagt. Ed. Schwartz (*De Thrasymacho Chalcedonio*, Kl. Schr. II, Bln. 1956, 127) nimmt an, man habe ihn auf das ungedeckte Schiff getragen, um ihn auf der Überfahrt nach Ainos ins Meer zu versenken. Doch F. Scheidweiler (*Rh. Mus.* 109, 1966, 320) wendet mit Recht ein, daß das nicht verborgen bleiben konnte. Wenn man nicht annehmen will, daß die Mörder ein Versteck in der Nähe des Ufers ausfindig gemacht haben (doch vgl. § 39), sollte man die Möglichkeit erwägen, daß die Leiche auf das gedeckte Schiff gebracht und auf der Fahrt nach Mytilene versenkt wurde. Möglicherweise rührten die Blutspuren eben doch nicht von geschlachteten Schafen her. Indessen ist dieser ganze Ausgang des ersten Teils der Tragödie für unsere Betrachtung ohne Belang.

preten kommt in den verschiedenartigen Lösungsversuchen zum Ausdruck: Ed. Schwartz z. B. (siehe oben Anm. 2) hielt die Behauptungen der Anklage für zutreffend und vervollständigte sie durch scharfsinnige Kombinationen. Ihm widersprach F. Scheidweiler in dem soeben zitierten Aufsatz. Er versucht nachzuweisen, daß die Argumentationen beider Seiten schwache Stellen haben, neigt aber immer wieder der Ansicht zu, der Sprecher sei unschuldig. Ein solches Urteil erweckt nun freilich den Verdacht, daß Antiphons Sophismen auch bei seinen modernen Lesern noch Erfolg haben. Wir müssen Scheidweilers Argumente überprüfen, zumal sein Aufsatz die letzte zusammenhängende Behandlung der Vorgänge ist, die unserer Rede zugrundeliegen. Hinzu kommt, daß Scheidweiler die hilfreiche Dissertation von Vollmer<sup>3)</sup> nicht gekannt zu haben scheint.

Es empfiehlt sich, mit Antiphons Darstellung der gegnerischen Beweismittel (24-63) zu beginnen, da die hier beigebrachten Zeugnisse die Beweislast der gesamten Anklage tragen.

### *1. Die Folterung und die Aussagen des Sklaven*

Es fällt auf, daß der Sklave erst längere Zeit nach dem Freien gepeinigt und vernommen worden ist. Scheidweiler (a. O. 321) läßt nur eine einzige Erklärung gelten: „Er sollte mürbe gemacht werden, damit bei ihm das Ergebnis der Folterung nicht ebenso negativ ausfiele wie bei dem Freien.“ Einen Anhalt für diese Vermutung bietet der Text jedoch nicht, und man wundert sich, weshalb Euxitheos sie verschwiegen haben sollte, wenn sie nahegelegen hätte. Wohl aber hören wir (freilich erst 47), daß die Verwandten des Herodes den Sklaven kauften, um nach Belieben über ihn verfügen zu können. Dieser Handel mochte eine gewisse Zeit beansprucht haben. Auch lag ja die Vermutung nicht fern, der Sklave könne am ehesten an der Tat beteiligt sein. Es war also nur natürlich, daß die Kläger gründliche Ermittlungen anstellten, ehe sie den Sklaven zu Aussagen zwangen, die sie ohne weitere Beweisstücke nur schwer kontrollieren konnten. Im übrigen gibt die Tatsache der späten Folterung für die Feststellung des Tatbestandes oder für die Abwehr der Klage kaum etwas aus: Euxitheos macht nur deshalb viel Wesens von ihr (er läßt sie sogar durch Zeugenaussagen erhär-

---

<sup>3)</sup> G. V., Studien zum Beweis antiphontischer Reden. Diss. Hamburg 1958 (ungedruckt).

ten, 30 a.E.), weil er auch sie zu einem Beleg für die angeblichen Rechtsverstöße der Gegner aufbauschen möchte.

Der Sklave beschuldigte erst auf dem Rad sich und Euxitheos; nach der Folterung erklärte er, Euxitheos habe nichts dergleichen getan, und vor seiner Hinrichtung beklagte er sich selbst und jenen (40–41). Diesen Wechsel der Aussagen versucht der Sprecher psychologisch zu rechtfertigen: Man habe dem Sklaven die Freiheit und eine rasche Beendigung der Qualen versprochen, wenn er gestehe; als er jedoch erkannte, daß man ihn getäuscht hatte, sei er reumütig zur Wahrheit zurückgekehrt (31–33. 40–41. 49–50). Aber diese eindringlichen Ausführungen bieten nicht mehr als eine Möglichkeit und nicht einmal eine naheliegende. Weshalb auch sollte der Sklave nach der Folterung „unter dem Zwang der Wahrheit“ (*ἀναγκαζόμενος ὑπὸ τοῦ ἀληθοῦς*, 41) von seinem Schuldbekenntnis abgerückt sein? Wahrscheinlicher ist die Vermutung, daß er mit der Folter, vielleicht sogar mit dem Inhalt des Briefes konfrontiert, das Leugnen aufgab, später aber, als er sah, daß er wegen des Verbrechens getötet werden sollte, seine Aussagen widerrief, um sich zu retten<sup>4)</sup>

Ein Teil des Geständnisses wird § 39 mitgeteilt. Der Sklave sagt aus: *συνήροκα Ἡρώδην*<sup>5)</sup>. Die Kläger deuten diese Worte als Mithilfe beim Mord, der Sprecher aber verharmlost sie zu einem „Mitanfassen der Leiche“ (*ὅτι ἤδη τεθνεῶτα αὐτὸν ὑπ' ἐμοῦ συν(αν)ελῶν* [suppl. Maetzner] *καὶ ἐνθεις εἰς τὸ πλοῖον καταποντώσειε*, 39). Er kann nun (scil. 40–45) die Sinnlosigkeit einer solchen Behauptung verhöhnen, die ihm nachsage, er habe die schwierigere Aufgabe, den Mord, allein vollbracht, sich für die ausgeführte Tat aber einen Zeugen bestellt. Scheidweiler (a.O. 326) versucht freilich, die Verdrehung den Anklägern in die Schuhe zu schieben: In dem Protokoll, auf das sich beide Parteien bezogen, müßten, so meint er, auch die übrigen Einzelheiten der Aussage gestanden haben, u.a. die Mitteilung, daß Euxitheos Herodes den Kopf einschlug. Die Ankläger aber hätten einen wirklichen Mithelfer aus dem Sklaven machen müssen, da sie „einen triftigen Grund für die nachträgliche Tötung des Sklaven“ suchten.

Diese Überlegung überzeugt nicht; denn die Wendung *συνήροκα Ἡρώδην* besagt ja nichts anderes als ‚ich bekenne mich mitschuldig am Tod des Herodes‘, wobei die Verteilung der

4) Vgl. Ed. Schwartz a.O. (ob. Anm. 2) 127.

5) Vgl. B. Keil, Jhbb. class. Philol. 135, 1887, 93.

Rollen noch nicht näher bestimmt ist. Alle Einzelheiten der Darstellung sind dem Begriff der Gemeinsamkeit untergeordnet. Antiphon aber läßt den Sprecher behaupten, daß die eingeeengte Bedeutung ‚Mitanfassen‘ gemeint sei, er gibt also vor, eine irrtümliche Auslegung der Gegner zu berichtigen. Es ist dann garnicht erstaunlich, wenn er an späterer Stelle denselben Sachverhalt (‚Mitanfassen an einer Leiche‘) als Behauptung der Kläger bezeichnet (68): „Die Mörder des Ephialtes versuchten nicht, die Leiche des Ermordeten wegzuschaffen, und sie liefen nicht Gefahr, sich in diesem Punkt zu verraten, wie diese da von mir behaupten, ich hätte mir keinen Mitwisser um den Anschlag auf das Leben der Herodes geschaffen, wohl aber einen um die Entfernung des Toten.“ Wir mußten diesen Satz kurz berühren, da Scheidweiler (a. O. 329) ihn für unverständlich hält („was der Angeklagte in § 39 als *seine* Interpretation in der Sklavenaussage ausgibt, das läßt er in § 68 die Gegner behaupten“) – und athetiert.

Es erwies sich also, daß die Verdrehung des Wortlauts ganz zu Lasten des Angeklagten geht. Die Art, wie er sich ereifert, um die Eröffnungen des Komplizen beiseitezuschaffen, zeigt deutlich, wie unangenehm ihm diese sind. Für Antiphon aber ist es sehr typisch, daß er das gefährliche Beweisstück gewissermaßen bei den Hörnern packt und niederzwingt, indem er die Worte des Sklaven lächerlich macht und ihren Inhalt als sinnlos verwirft.

Doch abgesehen von allen Sophistereien läßt sich nicht leugnen, daß die Erörterung über die Folterung besticht und beim Hörer den Verdacht weckt, dem Angeklagten sei Unrecht geschehen. Wäre es nicht billig gewesen, den Sklaven in seinem Beisein zu verhören (vgl. 35)? Sicherlich will Antiphon bei den Heliasten dieses Mitgefühl wachrufen und zur Entrüstung über das Vorgehen der Kläger steigern. Nüchterne Überlegung zeigt jedoch, daß diese Beeinflussung der Richter keine Rechtsgrundlage hat: Wenn der Sklave ein volles Geständnis (vermutlich im Beisein einer athenischen Behörde) abgelegt hatte, war seine Hinrichtung folgerichtig und berechtigt<sup>6)</sup>. Seine Aussage, die man für die Weiterverfolgung der Mordsache benötigte, lag ver-

---

6) Er stirbt aus ähnlichen Gründen wie das Keksweib des Philoneos in or. 1, 20. Vgl. im übrigen Schwartz a. O. (ob. Anm. 2) 127: „Eum ... statim ad mortem egerunt, ni fallor iudicio privato sed legitimo“, ferner A. Boeckh, Die Staatshaushaltung der Athener I<sup>3</sup>, Berlin 1886, 480 Anm. a.

mutlich im Protokoll fest<sup>7)</sup>. Es kann wohl kaum die Rede davon sein, daß die Kläger gegen das Recht verstießen, wenn sie ihren eigenen Sklaven hinrichten ließen, nachdem er sich zur Ausführung eines Verbrechens bekannt hatte. Ebenso schief ist die Vermutung, sie hätten „einen triftigen Grund für die nachträgliche Tötung des Sklaven“ gesucht (Scheidweiler, a. O. 327); denn es handelt sich nicht um „Tötung“, sondern um ordnungsgemäße Bestrafung eines unfreien Mörders<sup>8)</sup>. Antiphon hütet sich denn auch, das Herrenrecht der Verwandten des Herodes zu bestreiten. Sein Kunstgriff besteht vielmehr darin, daß er im gesamten Beweisteil den Sklaven nicht als geständigen Mitäter betrachtet, sondern als Zeugen in seiner, des Angeklagten Sache. Der Sklave, so hören wir mehrmals (32. 35. 36. 38. 46. 47), konnte das der Wahrheit entsprechende Zeugnis nicht ablegen, das den Angeklagten entlastet hätte. Stattdessen zwang man ihm ein falsches Geständnis ab und ließ ihn danach verschwinden. Bemitleidenswert ist in dieser Darstellung nicht der Sklave, sondern der Angeklagte, dem angeblich ein besonders wichtiger Entlastungszeuge vorenthalten worden ist. Diese Auffassung des Sachverhalts setzt voraus, daß die Beweismittel der Kläger untauglich sind. Antiphon glaubt, das für die Ergebnisse der Folterung wahrscheinlich machen zu können (vgl. 29–46), und stellt damit die gesamte Erörterung über den Tod des Sklaven auf eine neue Grundlage: Es geht nun nicht mehr um die Hinrichtung eines geständigen Mörders, sondern um die widerrechtliche Entfernung eines Hauptzeugen.

---

7) Das Vorhandensein eines solchen Protokolls (und seine Vorlage in der Anakrisis) bestreitet Lipsius, *Das athenische Recht und Rechtsverfahren*, Leipzig 1905–12, 893, m. E. zu Unrecht. Woher hätte Antiphon die Aussagen des Sklaven so genau kennen sollen? Aber er hatte durchsichtige Gründe, den Wortlaut der Niederschrift nicht verlesen zu lassen.

8) Euxitheos sagt (47): *νῦν δὲ αὐτοὶ καταγόντες τὸν θάνατον τοῦ ἀνδρὸς ἀπεκτείνετε. ὃ οὐδὲ πόλει ἔξεστιν, ἄνευ Ἀθηναίων οὐδένα θανάτῳ ζημιῶσαι.* Das ist ein Hinweis darauf, daß der Stadt Mytilene die Kriminaljurisdiktion nicht (mehr) zustand. Aber es ist fraglich, ob der Satz hier relevant ist; denn die Verwandten des Herodes waren attische Kleruchen. Sie unterstanden den Beschränkungen nicht, die Athen der Rechtssprechung der Bundesstadt auferlegt hatte. Aus den genannten Gründen kann auch das Enthymem des § 48 nicht überzeugen, wo Euxitheos voraussetzt, der Sklave sei „ermordet“ worden. Zur Konstruktion vgl. die einleuchtende Erklärung von D. M. McDowell, *Athenian Homicide Law*, Manchester 1963, 104. Siehe auch Gernet, *Antiphon*, Discours p. 122, 3.

## 2. Der Brief

Die Kläger haben die Rekonstruktion des Mordes nicht nur auf die Sklavenaussage gestützt sondern auch auf den an Lykinos gerichteten Brief, der sich bei der Durchsuchung des Schiffes fand. Er ist ihr kräftigstes Beweisstück und belastet Euxitheos schwer. Die Verteidigung versucht, mit diesem gefährlichen Dokument in ähnlicher Weise fertig zu werden wie mit der Aussage des Sklaven. Dort wurde mit psychologischen Erwägungen geschlossen, die Geständnisse des Gefolterten seien ungläubwürdig, hier (scil. 52–56) wird mit logischen Mitteln gefolgert, der Brief sei gefälscht. Das geschieht folgendermaßen:

a) Euxitheos führt aus, es habe kein Grund bestanden, dem Sklaven eine schriftliche Mitteilung anzuvertrauen, da er nach Ansicht der Kläger ja Mittäter gewesen ist (*ὁ εἰργασμένος*, 53<sup>1</sup>). Obendrein könne man sich die angebliche Botschaft nur als kurz vorstellen (etwa: *τέθνηκεν ὁ ἀνὴρ*), sie wäre also besser mündlich überbracht worden. Bei diesen apodiktischen, allgemeinen Aussagen erfährt der Hörer nicht, welchen Zweck der Brief gehabt haben soll. Nur im § 53 (Anf.) heißt es: *φασὶ δὲ γραμματείδιον εὐρεῖν ἐν τῷ πλοίῳ, ὃ ἔπεμπον ἐγὼ Λυκίνῳ, ὡς ἀποκτείναιμι τὸν ἄνδρα*. Daß dieser Lykinos, vermutlich ein Feind des Getöteten, als Urheber des Verbrechens im Hintergrund steht, kann man hier nicht einmal erahnen<sup>9)</sup>, und im folgenden Abschnitt (57–63) beteuert der Sprecher, daß Vermutungen, die in diese Richtung weisen sollten, falsch seien. Dort ist freilich auch von dem Brief nicht mehr die Rede. Wieder werden Indizien, die zusammengehören, voneinander getrennt und in der Vereinzelung entkräftet.

Da Scheidweiler (a. O. 327) den zweiten Teil des § 53 mißverstanden und deshalb in den Text eingegriffen hat, müssen wir auf die betreffenden Sätze kurz eingehen. Sie lauten: *καίτοι τί ἔδει με γραμματείδιον πέμπειν, αὐτοῦ σπνειδότος τοῦ τὸ γραμματείδιον φέροντος; ὥστε τοῦτο μὲν σαφέστερον αὐτὸς ἔμελλεν εἰρεῖν ὁ εἰργασμένος, τοῦτο δὲ οὐδὲν ἔδει κρύπτειν αὐτόν* (Ald., *αὐτὰ codd.*)· *ἢ γὰρ μὴ οἶόν τε εἰδέναι τὸν φέροντα, ταῦτ' ἂν τις μάλιστα συγγράμας πέμψειεν*. Sch. meint, die Worte *ἢ γὰρ μὴ οἶόν τε κτλ.* paßten nicht zum Vorangehenden: „Man verbirgt dem Überbringer nicht das, was er nicht wissen kann, sondern was er nicht wissen darf. Was er nicht wissen kann, das schreibt man auf.“ Deshalb soll der begründende Schlußsatz hinter den Fragesatz (also hinter das Wort *φέροντος*) gestellt werden. Aber Sch.s

9) Allerdings waren die Heliasten vermutlich besser orientiert als wir. Die Anklage kann nicht versäumt haben, auf die Rolle des Lykinos hinzuweisen (vgl. § 57).

Anstoß kommt nur deshalb zustande, weil er den γὰρ-Satz zu engherzig auffaßt. Man setze die ursprüngliche, im Griechischen fast stets mitgefühlte Bedeutung von *εἰδέναι* ein, um den Autor zu verstehen: „Was der Überbringer nicht als Zeuge mitangesehen haben kann, das schreibt man auf.“ Und aus dem vorangehenden Satz ist die erforderliche Differenzierung zu ergänzen: „... sei es, daß man annimmt, er könne die Einzelheiten nicht genau wiedergeben, sei es, daß man sie vor ihm verbergen möchte“. Antiphon argumentiert nur nicht so pedantisch, wie Sch. möchte – einfach deshalb nicht, weil auf eine solche Zergliederung hier nichts ankommt. – Sch. weist zur Rechtfertigung seines Vorschlags auch darauf hin, daß hinter dem Fragesatz (scil. hinter dem Wort *φέροντος*) in den Hss. die Anfangsworte des § 57 (*τίνος γε δὴ – κἀκεῖνω*) stehen (richtig eingeordnet von der Aldina). Aber dieser Erklärungsversuch ist indiskutabel: Eine Unregelmäßigkeit läßt sich nicht mit dem Hinweis auf die Existenz einer anderen begründen, die mit ihr in keinem gedanklichen Zusammenhang steht.

b) Was der Brief aussagt (Euxitheos sei Herodes' Mörder), steht im Widerspruch zur Aussage des Gefolterten – freilich nur deshalb, weil der Sprecher jetzt das Geständnis des Sklaven scheinbar für gültig hält und sogar in überspitzter Form zitiert (*ὁ γὰρ βασανιζόμενος αὐτὸς ἔφη ἀποκτεῖναι*). Vollmer (a. O. 83) weist darauf hin, daß Euxitheos durch diese pointierte Antithese nun in Widerspruch zu seiner eigenen vorangehenden Argumentation gerät: „Wenn wirklich durch den Brief die Alleintäterschaft des Sprechers und damit die Nichttäterschaft des Sklaven dargestellt werden soll, dann ist sein eben vorgebrachtes Argument, daß der Täter bzw. Mittäter auch mündlich über eine Tat berichten kann, natürlich hinfällig.“ Aber es kommt der Verteidigung hier eben alles darauf an, den Zeugniswert des gefährlichen Briefes zu entkräften, und für diesen Zweck ist der Hinweis auf die inhaltliche Diskrepanz der gegnerischen Beweismittel wichtiger und wirkungsvoller als kleinere Unebenheiten in der eigenen Erörterung.

c) Nach so selbstsicheren Feststellungen kann die kühne Folgerung gezogen werden: Als die Folterung des Freien nichts ergeben hatte, habe man den Brief ins Schiff geschmuggelt, um Euxitheos die Schuld anhängen zu können. Die Aussage des Sklaven, er selbst sei der Mörder des Herodes, ließ sich nun freilich mit dem Inhalt des Briefes nicht vereinigen; denn hier stand geschrieben, Euxitheos habe die Tat vollbracht. Leider hätten die Kläger diesen Widerspruch nicht mehr beseitigen können. Der Sprecher schließt diese irreführende Konstruktion mit folgendem Gedanken triumphierend ab (56): „Wenn sie geglaubt hätten, den Sklaven von Anfang an zum falschen Zeugnis gegen mich anstiften zu können, dann hätten sie den lügen-

haften Text des Briefes nicht aufgesetzt.“ Das ganze Lügengewebe des Sprechers enthält freilich *eine* offenbar richtige Mitteilung: Der belastende Brief ist erst *nach* der Folterung des Freien zum Vorschein gekommen, möglicherweise erst dann, als der Sklave das Versteck angegeben hatte. Ob dieser auf der Folter mit dem Inhalt des Briefes konfrontiert worden ist, läßt die Rede nicht erkennen. Jedenfalls besteht der von Antiphon sorgfältig herausgearbeitete Widerspruch zwischen Briefinhalt und Aussage des Sklaven nicht. Dort schrieb sich Euxitheos die Ausführung des Mordes zu, hier bekannte sich der Diener zur tätigen Mithilfe. Die Verwandten des Herodes durften annehmen, einen lückenlosen Beweis in der Hand zu haben.

Berücksichtigt man den zugrundeliegenden Sachverhalt, dann sind die Paragraphen 52–56 die schwächste Stelle der Verteidigung. Sie enthalten – von der genannten Ausnahme abgesehen – nur entstellende Behauptungen, und sie verwirren den Sachverhalt erheblich. Rhetorisch gesehen sind sie jedoch eine wahre Glanzleistung; denn dem Hörer wird mit einer Reihe scheinbar schlüssiger Argumente eingeschärft, daß der gegnerische Indizienbeweis in einem krassen Widerspruch gipfelt, also nicht schlüssig sein kann.

Mit § 56 ist die Widerlegung der gegnerischen Beweismittel, soweit sie die Tatfrage betreffen, beendet. Der umfangreiche letzte Teil der Rede zerfällt in größere Einzelabschnitte, die sich aber bei näherer Betrachtung zu Gruppen zusammenschließen und in erkennbaren Beziehungen zum bisherigen Beweisverfahren stehen. Zunächst spricht der Redner von den möglichen Motiven der ihm zur Last gelegten Tat (57–63): Einem allgemein gehaltenen Überblick über denkbare Gründe (57–59) läßt er eine kurze Apologie für Lykinos folgen, den schon erwähnten Empfänger des unseligen Briefes (60–63). Wie eine Zusammenfassung aller bisher vorgebrachten Argumente gibt sich der anschließende Abschnitt (64–73), worin Euxitheos unter Zuhilfenahme dreier historischer Exempel erklärt, daß man die Aufklärung des Mordes von ihm nicht verlangen könne (vgl. bes. 66). – Exkursartigen Charakter trägt die Partie 74–80, eine Apologie für den Vater, in der die Loyalität dieses Mannes gegenüber Athen vor, während und nach den Unruhen des Jahres 428 nachgewiesen werden soll. Vermutlich hat Antiphon den ganzen Abschnitt nur für den Fall konzipiert, daß die Ankläger politische Argumente zur Sprache bringen würden. Es ist die einzige Passage der Rede, die ohne Schaden für das Ver-

ständnis des Ganzen wegbleiben könnte<sup>10)</sup>. In den Paragraphen 81–84 erklärt der Sprecher, daß ihn bisher kein Götterzeichen als einen Mörder bloßgestellt und daß er selbst gefährliche Situationen überstanden habe, ohne sich oder andere zu gefährden. Er weiß den vermutlich schon zu seiner Zeit abgegriffenen Gedanken in wirkungsvolle Antithesen zu fassen und der angeblichen Niedertracht der Kläger entgegenzustellen. Er hat damit gezeigt, daß selbst die Götter auf seiner Seite stehen, und läßt den Epilog, ein emphatisches Plädoyer für Freispruch (85–96), unmittelbar folgen. Für die Gedanken des Schlußteils könnte man sich eine eindringlichere Vorbereitung kaum denken.

Wir gehen hier nur auf den Abschnitt über die Motivation der Tat ein, da er zwei kurze Zitate aus der Anklageschrift oder besser aus den Verhandlungen der Anakrisis enthält (57 und 62). Das erste (57) lautet: „Sie wagen zu behaupten, daß ich den Mann aus Gefälligkeit (scil. gegenüber einem Dritten) getötet habe.“ Das wird sofort als absurd zurückgewiesen, da es nur bei heftiger persönlicher Feindschaft zwischen Täter und Opfer denkbar sei; eine solche Feindschaft bestand jedoch nicht. Aber auch ein Präventivmord scheidet als unbegründbar aus, ebenso ein Mord aus Geldgier; denn Herodes war arm (58: *ἀλλὰ χορήματα ἔμελλον λήψεσθαι ἀποκτείνας αὐτόν; ἀλλ' οὐκ ἦν αὐτῷ*). Es fällt auf, daß der Name des Lykinos, in dem man nach Erwähnung des rätselhaften Briefes eine Schlüsselfigur des Mordplans vermuten durfte, in diesem Zusammenhang nicht genannt wird. Ihm sind erst die Paragraphen 60–63 gewidmet, hervorgehoben durch einen besonderen Einleitungssatz: „Wie es scheint, muß ich nicht nur für mich, sondern auch für Lykinos sprechen (*ἀπολογήσασθαι*), da sie auch ihn in ungebührlicher Weise beschuldigen.“ In vierfacher Hinsicht wird nun nachgewiesen, daß kein Grund bestehe, Lykinos mit dem Mord in Verbindung zu bringen: Lykinos selbst hätte durch Tötung des mittellosen Herodes nichts erbeuten können, auch drohte ihm keine Gefahr von jenem. Nimmt man aber an, was die Kläger tun (62, zweites Zitat: *εἶμι γὰρ καὶ ἐπὶ τὸν τῶν κατηγορῶν λόγον*), Lykinos habe Herodes unbedingt beseitigen wollen und den Sprecher für diese Aufgabe gedungen, dann gerät man erneut in Widersprüche: Auch Lykinos besaß kein Geld (Euxitheos dagegen war vermögend), und zwischen beiden Männern bestand keine Freund-

---

10) Vgl. Vollmer a. O. (ob. Anm. 3) 109–111.

schaft der Art, daß ein solches Komplott möglich gewesen wäre.

Die Anklage hat also, wie die beiden Zitate (57 und 62) erkennen lassen, behauptet, der Angeklagte habe den Mord aus Gefälligkeit gegen Lykinos vollbracht. Der Zusammenhang, in dem das zweite Zitat erscheint, stellt sicher, daß man davon ausging, Euxitheos habe sich von seinem Auftraggeber bezahlen lassen. In der Auseinandersetzung mit dieser Rekonstruktion der Motive nun wendet Antiphon das uns bereits bekannte Verfahren an: Er zerteilt das Argument des Gegners und spricht erst ganz allgemein über Mord aus Gefälligkeit, aus persönlicher Feindschaft oder aus Gewinnsucht, während die Anwendung dieser Kategorien auf Lykinos hinausgeschoben wird. Der entscheidende Kniff aber besteht darin, daß er in 57–58 nur eine unvollkommene Motivtafel bietet. Der letzte Satz lautet hier: „Aber vielleicht sollte ich durch seine Ermordung Geld erhalten? Jedoch er (nämlich Herodes) hatte ja keines“<sup>11)</sup>. Auf diese Antwort ist der Hörer nicht gefaßt; denn er erwartet ja einen Einwand gegen den Vorwurf, daß der Mörder Geld von einem Auftraggeber erhalten haben könnte. Aber diese Möglichkeit wird garnicht mehr erwähnt, sondern das Stichwort Geld bzw. Gewinnsucht löst plötzlich eine bittere Invektive gegen den Hauptkläger aus (der Sprecher redet ihn jetzt in der 2. Person an): In Wahrheit wolle er (der Gegner) ihn, den Sprecher, aus reiner Geldgier vernichten. Der Kläger könne nach Hinrichtung des Angeklagten mit viel größerem Recht von den Verwandten des Euxitheos des Mordes überführt werden als er selbst von den Angehörigen des Herodes: *ἐγὼ μὲν γὰρ σοῦ φανερὸν τὴν πρόνοιαν εἰς ἐμὲ ἀποδείκνυμι, σὺ δ' ἐμὲ ἐν ἀφανεῖ λόγῳ ζητεῖς ἀπολέσαι.* (59).

Dieser unerwartete Ausfall hat eine doppelte Funktion:

1. Er verdächtigt das gesamte Verhalten der Kläger als infam. Sie tun nichts anderes, als daß sie ihre eigene Gewinnsucht dem unschuldigen Euxitheos zuschreiben. Wenn dann in § 60 die allgemeine Erörterung möglicher Motive wieder aufgenommen und auf die Beziehungen der Männer Herodes bzw. Lykinos – Euxitheos angewendet wird, ist der Hörer voreingenommen: Er beruhigt sich bei der Mitteilung, daß von den drei

---

11) 58 a.E.: *ἀλλὰ χρήματα ἔμελλον λήψεσθαι ἀποκτείνας αὐτόν; ἀλλ' οὐκ ἦν αὐτῷ.*

Genannten nur Euxitheos begütert war, also gerade der, der angeblich geködert worden sein soll, und er denkt nicht mehr daran, daß die Voraussetzungen für den von der Anklage behaupteten Vorgang (d.h. Mord im Auftrag eines Dritten) gar nicht erwogen worden sind. Damit ist es Antiphon zum dritten Mal gelungen, einen schweren Vorwurf der Gegner zu bagatellisieren und als indiskutabel beiseitezuschieben.

2. Die Invektive des § 59 bezieht sich, wie längst erkannt ist (vgl. Vollmer a. O. 89), auf die ungewöhnliche Tatsache, daß die Apagoge eines angeblichen Mörders mit einem *ἀγών τιμητός* verbunden ist. Der Sprecher hat schon in der Prokataskeue (§ 10 a. E.) auf diese juristische Absonderlichkeit hingewiesen und versprochen, das Motiv der Kläger später zu nennen (*οὐδ' ἔνεκα, γνώσεσθε προιόντος τοῦ λόγου*). In § 59 liegt seine Antwort vor: Die Gegner handelten aus schnödesten Gewinnsucht. Unsere Sätze sind zugleich die einzigen Stellen, an denen Euxitheos auf die Beantragung einer Geldstrafe wenigstens andeutungsweise eingeht. In der gesamten übrigen Rede wehrt er nur die Todesstrafe ab, ohne die Möglichkeiten einer *ἀντιτίμης* zu beachten. Aber das ist kein Grund zur Verwunderung. Antiphon hatte bei Entwurf der Rede offensichtlich nur ein einziges Ziel: nachzuweisen, daß sein Mandant mit dem Mord nichts zu tun habe. Seiner Überzeugung nach ist es nicht Sache des Angeklagten, den Mord aufzuklären und den Mörder zu finden, mögen sich die Kläger auch noch so sehr über das unerklärliche Verschwinden des Herodes ereifern (vgl. 64: *τούτῳ δὲ χρῶνται πλείστῳ <τῷ>* [add. Froberger] *λόγῳ οἱ κατήγοροι, ὅτι ἀφανῆς ἔστιν ὁ ἀνὴρ*). Es geht dem Verfasser der Verteidigungsrede nur darum, die Kette der gegnerischen Indizienbeweise zu zerreißen und ihre einzelnen Glieder zu vernichten. Dabei konnte es ihm nur recht sein, daß der Sachverhalt durch seine Darstellung immer undurchsichtiger wurde. Wenn aber seine Überlegungen folgerichtig bleiben sollten, war er geradezu gezwungen, Freispruch zu fordern. Jedes Zugeständnis an die Gegenseite, sei es auch nur die Bereitschaft, die Möglichkeit einer Geldbuße zu erwägen, lehnte er als nachteiliges Kompromiß ab, indem er darauf nirgends einging. Diese Strategie war nicht ungefährlich, aber doch beinahe genial; denn der Verfasser der Verteidigungsrede schrieb damit dem Prozeß die Richtung vor und zwang die Kläger, falls sie die Heliasten von ihrer Darstellung überzeugen wollten, ihre Beweise zu vervollständigen. Vermutlich ist ihnen das in der Kürze der Zeit nicht möglich gewesen.

Die Absicht, in der angedeuteten Weise zu operieren und alle Kräfte auf Abwehr der gegnerischen Beweismittel zu konzentrieren, ist schon in den Teilen der Rede kenntlich, die dem Beweisteil vorangehen, in der Prokataskeue (8–18) und in der Dihegesis (20–24). Auf beide müssen wir noch kurz eingehen. Bei Betrachtung der Erzählung können wir uns allerdings sehr kurz fassen, da Vollmer hier treffliche Vorarbeit geleistet hat<sup>12)</sup>.

Die Dihegesis ist keine naive Erzählung, auch keine um Objektivität bemühte Information über die Vorgänge am Tatort. Sie ist vielmehr in Auswahl und Darbietung der Einzelheiten ganz auf die spätere Beweisführung des Sprechers zugeschnitten, ist also selbst schon ein Teil der Argumentation. Der Autor hat dieses Ziel ganz unauffällig durch versteckte Hinweise auf den angeblich tendenziösen Bericht der Gegner erreicht: Im Vergleich mit den Behauptungen der Kläger soll den Richtern immer wieder deutlich gemacht werden, daß der Angeklagte alle Wahrscheinlichkeit auf seiner Seite habe. Um das zu erreichen, hebt Euxitheos folgende Merkmale des Geschehens als wesentlich hervor:

1. Die Seefahrt von Mytilene nach Ainos war eine harmlose Geschäftsreise. Beide Männer, Herodes und Euxitheos, verbanden mit ihr einen nachweisbaren Zweck, und nur *zufällig* trafen sie auf demselben Schiff zusammen.

2. Die Vorgänge im methymnäischen Hafenort ergaben sich ganz natürlich aus dem Umstand, daß man *zufällig* in ein Unwetter geraten war. Bei ihrer Darstellung weist der Sprecher ausdrücklich darauf hin, daß andere Ursachen nicht feststellbar sind: Herodes sei weder durch Vorsatz noch durch Überredung noch durch Zwang zu einem seiner Schritte veranlaßt worden. In dieser Reihe der abgewiesenen Motive erscheint auch die Möglichkeit, Herodes könne in eine wohlvorbereitete Falle gelockt worden sein (22: ...*οὔτε κατέσχομεν*<sup>13)</sup> *εἰς τὸ χωρίον τοῦτο ἀπὸ παρασκευῆς οὐδεμιᾶς, ἀλλ' ἀνάγκη χρῆσάμενοι*). Man darf vermuten, daß die Anklage derartiges behauptet hatte, weil ja ihre ganze Rekonstruktion der Tat auf dieser Annahme fußt. Wieder ist es bezeichnend, daß der Sprecher diesen gefährlichen Vorwurf zusammen mit anderen als ganz unwahrscheinlich sehr gelassen beiseite schiebt.

12) Siehe vor allem a. O. (ob. Anm. 31) 21–31. Vgl. auch die knappe und überzeugende Analyse bei A. Reuter, *Herm.* 38, 1903. 489f.

13) *κατέσχομεν* Hirschig, *κατασχόντες* NA.

3. Von Anfang an hebt Euxitheos hervor, daß an der Reise nach Ainos viele Menschen teilnahmen: Es waren zahlreiche Passagiere auf dem Schiff, und nach der Unglücksnacht suchte der Sprecher mit allen anderen zwei Tage lang nach dem Verschollenen. Welche Fülle von Möglichkeiten also neben der einzigen, auf die sich die Kläger festgelegt haben!

In den folgenden Überleitungsparagrafen (25–28) benutzt der Sprecher seine Dihegesis sofort, um drei Wahrscheinlichkeitsschlüsse zu ziehen (25: *ἐκ δὲ τούτων ἤδη σκοπεῖτε τὰ εἰκότα*), durch die das Lügengewebe der Kläger zerstört werden soll:

1. Die Kläger handelten erst, als Euxitheos nach Ainos weitergefahren war, da sie nur in seiner Abwesenheit ihren tückischen Anschlag auf sein Leben einleiten konnten.

2. Die Gegner stützen sich auf die Aussage des Sklaven, aber sie können, da Euxitheos ja das gedeckte Schiff nachts nicht verlassen hat, keine plausible Angabe darüber machen, wie Herodes verschwunden ist.

3. Die Leiche soll angeblich im Meer versenkt worden sein. Aber von welchem Fahrzeug aus? In dem Schiff, in dem Herodes zechte und das er verließ, will man Spuren gefunden haben, gibt aber zu, daß er dort nicht gestorben sei. Aber ein Schiff, auf dem man die Leiche angeblich fortgeschafft hat, fand sich nicht, ebensowenig sonst ein Zeichen für diesen Vorgang<sup>14</sup>). Mit dieser wirkungsvoll formulierten, aber inhaltlich sehr brüchigen Antithese (der nur noch eine Zeugenaussage folgt) schließt die kurze Passage ab. Betrachtet man diese zusammen mit der Dihegesis, dann darf man sagen: Es ist der Verteidigung gelungen, bereits vor der Auseinandersetzung mit den gegnerischen Beweismitteln (29–63) die Klage als Verleumdung, ja als Anschlag auf das Leben des Sprechers (vgl. 25 a. E.) zu verächtigen<sup>15</sup>).

Dieser Eindruck verstärkt sich noch, da der Hörer durch die Ausführungen der Prokataskeue (8–18) bereits mißtrauisch gemacht worden ist: Hier versucht der Sprecher darzutun, daß das Vorgehen seiner Gegner auch in formalrechtlicher Hinsicht eine Reihe von Eigenmächtigkeiten, ja Gesetzeswidrigkeiten ent-

14) 28: *νῦν δὲ ἐν μὲν ᾧ ἔπιπε πλοῖω καὶ ἐξ οὗ ἐξέβανεν, ἐν τούτῳ φασὶν εὐρεῖν σημεῖα, ἐν ᾧ αὐτοὶ μὴ ὁμολογοῦσιν ἀποθανεῖν τὸν ἄνδρα. ἐν ᾧ δὲ κατεποντώθη, οὐχ ἠύρον οὐτ' αὐτὸ τὸ πλοῖον οὔτε σημεῖον οὐδέν.*

15) Vgl. A. Reuter a. O. (ob. Anm. 12) 493 f.

halte. Das Motiv, aus dem er ihr Verhalten herleitet, kennen wir bereits: Es ist Gewinnsucht. Gleich zu Anfang der Prokataskeue (10 a. E.) wird es so nachdrücklich hervorgehoben (noch dazu mit Hinweis auf spätere Teile der Rede), daß es auf die Beurteilung aller Handlungen der Kläger abfärbt und dem Sprecher natürlich auch den schwierigsten Teil seiner Aufgabe, die Entkräftung der Beweismittel, sehr erleichtert.

Im einzelnen führt Euxitheos in der Prokataskeue folgendes aus:

1. Ich bin als Übeltäter angeklagt, muß mich aber wegen Mordes verantworten (*κακοῦργος ἐνδεδευγμένος* [scil. in einem Apagogeverfahren] *φόνου δίκην φεύγω*, vgl. 10).

2. Die Mordsache wird auf der Agora verhandelt, wohin sie nicht gehört (10).

3. Man hat einen schätzbaren Prozeß (*ἀγὼν τιμητός*) gegen mich angestrengt, obwohl doch für den Mörder Todesstrafe gesetzlich vorgeschrieben ist (10).

4. Ein Mordprozeß wie dieser müßte unter freiem Himmel stattfinden (11)<sup>16</sup>).

5. Kläger und Zeugen hätten in besonderer Weise<sup>17</sup> vereidigt werden müssen. Jetzt verlangt der Gegner (der Hauptkläger, der aneredet wird), daß die Richter den widerrechtlich nicht so vereidigten Zeugen Glauben schenken sollen (12).

6. Der Kläger behauptet, in meinem Fall liege Fluchtverdacht vor; er spricht, als ob er mich wider meinen Willen vor Gericht gezogen hätte. Und doch hätte ich mich (scil. in einem regulären Mordprozeß) in absentia verurteilen lassen oder ich hätte nach der ersten Verteidigungsrede außer Landes gehen können<sup>18</sup>).

7. Durch die Einleitung eines schätzbaren Prozesses hat sich der Kläger die Möglichkeit geschaffen, mich mit einer Mord-

16) *ἴνα* (scil. *ὁ διώκων*) *μὴ ὁμωρόφιος γίγνηται τῷ ἀθέντῃ*. Dazu vgl. außer O. Weinreich, *Ausgew. Schrift. I* (Amsterdam 1969), 552 (geschrieben 1921) vor allem D. M. McDowell a. O. (ob. Anm. 8) 145.

17) Zur Art des Eides vgl. Lipsius a. O. (ob. Anm. 7) 833, 16 und 884; ferner D. M. McDowell a. O. (ob. Anm. 8) 90–100 und H. D. Evjen, *Ἀπαγωγή and Athenian Homicide Procedures*, *Revue d' Histoire du Droit* 38, 1970, 41.

18) In § 13 lese man mit Reiske *ἐξῆν* statt *ἐξεῖναι* (Umstellung des Infinitivs erwägt Scheidweiler a. O. [ob. Anm. 2] 326, wenig wahrscheinlich). Zur Bedeutung des Satzes vgl. Reuter a. O. (ob. Anm. 12) 352. Zur Sache selbst vgl. McDowell a. O. (ob. Anm. 8) 114f.

klage weiterzuverfolgen, falls ich heute freigesprochen werde (16).

8. Ich bin verhaftet und nicht (wie üblich sonst) gegen Stellung von drei Bürgern bis zum Prozeß aus der Haft entlassen worden.

Die rechtsgeschichtlichen Probleme, die mit unserer Rede, besonders mit der Prokataskeue, verknüpft sind, lauten:

(a) Wie ist die Anwendung des Apagoge-Verfahrens zu erklären, obwohl die dem Angeklagten zur Last gelegte Straftat Mord, aber keine *κακοουργία* ist?

(b) Ist die Fortsetzung eines Apagoge-Verfahrens durch einen *ἀγὼν τιμητός* rechtens?

Zu (a): Man ist sich heute darüber einig, daß die Apagoge in unserem Fall nur deshalb angewendet worden ist, weil sie den Klägern die Möglichkeit bot, sich durch Inhaftnahme des vermeintlichen Täters zu versichern. Die Elfmänner müssen dieses Vorgehen gutgeheißen, ja unterstützt haben. Ob man sich hierbei auf Ausnahmebestimmungen des attischen Rechts berufen konnte oder ob man sich mit der Anzeige, Euxitheos sei ein *κακοῦργος*, begnügen durfte (vgl. MacDowell a. O. [ob. Anm. 8] 137), ist unbekannt. Jedenfalls brauchen die Proteste des Sprechers gegen das von den Klägern gewählte und hinsichtlich der formalen Korrektheit von den Elfmännern genehmigte Verfahren nicht zu besagen, daß regelrechte Verstöße gegen die bestehenden Gesetze vorlagen<sup>19</sup>). Zur Ordnung der Rechtsverhältnisse zwischen athenischen Bürgern und Angehörigen der Bundesstaaten scheint im Laufe des 5. Jahrhunderts eine Ausweitung der Apagoge (d. h. ja des alten Selbsthilfeverfahrens) erforderlich geworden zu sein<sup>20</sup>). Es ist auch mit der Möglichkeit zu rechnen, daß man in Athen seit 428/7 strengere Maßnah-

19) Für inkorrekt im Hinblick auf die Art der Straftat (d. h. Mord) hält das Vorgehen der Kläger MacDowell a. O. (ob. Anm. 8) 136f.: „So the procedure used in this case is not *γραφὴ φόνου* (or *ἀπαγωγὴ φόνου*); it is *ἐνδειξις κακοουργίας* (or *ἀπαγωγὴ κακοουργίας*) which ... is not a correct procedure when the alleged offence is homicide.“ MacDowell schließt deshalb unsere Rede bei Rekonstruktion des attischen Strafrechts in Mordsachen aus (vgl. auch a. O. 140). – Anders Schwartz a. O. (ob. Anm. 2) 127: „Hoc quoque iure factum esse inde probatur, quod undecimviri actionem receperunt.“

20) Vgl. Evjen a. O. (ob. Anm. 16) 405 (mit Lit.) und 412 („the more reasonable assumption is that criminal procedures, certainly with respect to the empire, remained somewhat fluid“).

men gerade gegenüber einem Mytilenäer hinnahm, auch wenn sie gesetzlich nicht festgelegt waren<sup>21</sup>).

Zu (b): Da dringender Fluchtverdacht bestand, war es nicht möglich, gegen den inhaftierten Mytilenäer eine regelrechte Mordklage anzustrengen. Ihre Einleitung hätte ihm Gelegenheit zum Entweichen gegeben. Die Wahl eines *ἀγών τιμητός* bot sich deshalb an; denn auch in ihm konnte vom Kläger die Todesstrafe beantragt werden<sup>22</sup>). Die modernen Versuche, ein materielles Interesse der Kläger an Zahlung einer Geldbuße nachzuweisen, überzeugen nicht. Scheidweiler (a. O. [ob. Anm. 2] 331) z. B. meint, die unbegüterten Verwandten des Herodes hätten sich die Kosten ersetzen lassen wollen, die ihnen durch Verlust des Kaufpreises für die thrakischen Sklaven entstanden seien. Aber derartige Erwägungen sind spekulativ, da Euxitheos (wie gesagt) auf sie nicht eingeht, sondern nur die Verurteilung zum Tod abwehrt und Freispruch fordert. Wie wir sahen, greift er lediglich die Tatsache heraus, daß ihm ein schätzbarer Prozeß gemacht worden ist, und benutzt sie zu der allgemeinen Behauptung, seine Gegner wollten ihn aus Gewinnsucht vernichten (10. 59. 69). Es ist auch zweifelhaft, ob man dem Sprecher in § 16 glauben darf. Hier sagt er, die Kläger wollten für den Fall, daß er im gegenwärtigen Prozeß nicht zum Tode verurteilt werde, eine regelrechte Mordklage gegen ihn anstrengen; denn es klingt fast so, als ob er diese Behauptung nur um einer wirkungsvollen Antithese willen aufgestellt habe: *καίτοι πῶς ἂν εἶη τούτων δεινότερα μηχανήματα, εἰ ὑμῖν μὲν* (d. h. euch den Klägern) *ἅπαξ τουτουσὶ πείσασι κατείργασται ἃ βούλεσθε, ἐμοὶ δ' ἅπαξ ἀποφνύοντι ὁ αὐτὸς κίνδυνος ὑπολείπεται*; Die Antithese aber ist nur formuliert, um das infame Verhalten der Gegner bloßzustellen<sup>23</sup>).

Aufgrund unserer Kenntnis des athenischen Gerichtswesens dürfen wir also feststellen, daß es sich im vorliegenden

21) Zur Anwendung des Apagoge-Verfahrens gegen vermeintliche Mörder vgl. noch Lipsius a. O. (ob. Anm. 7) 325 A. 30.

22) Die Verbindung der Schätzung mit der Apagoge war vermutlich nur deshalb möglich, „weil das Gesetz die Mörder nicht unter die *κακοῦργοι* einrechnete“ (Lipsius a. O. [ob. Anm. 7] 330). Die formal-juristische Grundlage des kombinierten Verfahrens widerspricht allerdings der unter (a) gemachten Voraussetzung, Mörder seien *κακοῦργοι* (vgl. 10 Anf.). In der Tat hat der Sprecher nicht unrecht, wenn er sich über *diesen* juristischen Fehler der Gegner beschwert.

23) Über die formale (in unserem Fall nicht nachweisbare) Berechtigung zur Anstellung eines neuen Verfahrens in derselben Sache vgl. Lipsius a. O. (ob. Anm. 7) 851.

Prozeß nicht um eine Mordklage handelt, sondern um einen mit der Apagoge kombinierten *ἀγὼν τιμητός*. Für Beurteilung der Vorwürfe, die Euxitheos in der Prokataskeue gegen die Kläger erhebt, ist es wichtig, diese Tatsache im Auge zu behalten.

Der Sprecher wendet in den Paragraphen 8–18 zum ersten Mal in unserer Rede dasselbe Verfahren an, das wir bereits kennengelernt und vor allem im Beweisteil beobachtet haben: Er zerreißt zusammengehörige Vorstellungen und rückt ihre Bestandteile in fremde Umgebungen, um sie nun in der Vereinzelung zu vernichten. Drei Gedankenreihen lassen sich erkennen:

1. Euxitheos behauptet, die Gegner hätten das Apagoge-Verfahren aus gesetzloser Willkür gewählt. Erst später (13 und 17) hört der Richter von Inhaftierung und Fluchtverdacht, ihm wird aber nicht gesagt, daß hier die Voraussetzung für die Apagoge liegt. Beide genannten Stellen sind so formuliert, daß man den Sprecher bedauern muß: In § 17 spricht er nur von der gesetzwidrigen Haft, die er nicht durch Bürgenstellung ablösen durfte. In § 13 erwähnt er den Vorwurf des Klägers (*λέγεις δὲ ὡς οὐκ ἂν παρέμεινα, εἰ ἐλελύμην*) und läßt einen kurzen Hinweis auf die Freiheiten folgen, die ihm in einem regelrechten Mordprozeß zugestanden hätten. Dieser Gedanke besitzt freilich keine Beweiskraft: Euxitheos spricht von Selbstverbannung aus Athen (*στέρεσθαι τῆσδε τῆς πόλεως*); ein solches Exil konnte aber nur für den athenischen Bürger nachteilig sein. Es ist deshalb zweifelhaft, ob die von Euxitheos angeführten Vergünstigungen (Verurteilung in absentia oder Flucht nach der ersten Verteidigungsrede) Angehörigen der Bundesstaaten überhaupt zustanden. Aber auch abgesehen davon kann die Ausrede des Sprechers nicht befriedigen; denn gerade weil die Kläger die Bereitschaft, sich einer Anklage auf Mord zu stellen, bei Euxitheos nicht voraussetzen durften, wählten sie ja die Apagoge. Im übrigen lenkt der Sprecher (§ 14f.) sofort ab und ereifert sich über die angebliche Unverfrorenheit, mit der seine Gegner bewährte athenische Gesetze abzuwandeln versuchen<sup>24</sup>).

2. In Ansehung der Lebensgefahr, in die er durch die Feinde geraten ist, argumentiert Euxitheos von § 10 ab so, als ob er sich nicht in einem *ἀγὼν τιμητός*, sondern in einem Mordprozeß zu verantworten habe. Da diese Voraussetzung falsch ist, sind die Vorwürfe gegen angebliche Formfehler bei Einleitung des Verfahrens (oben Nr. 2, 4, und 5) hinfällig, ebenso die

24) Vgl. Lipsius a. O. (ob. Anm. 7) 601.

„sophistische Folgerung“ (Lipsius a. O. [ob. Anm. 7] 813), ihm als Fremden habe die Vergünstigung der Bürgerstellung zugestanden, durch die er sich der Haft hätte entziehen können<sup>25)</sup>. Nur weil der Sprecher diese Umstände mit unpassenden Bedingungen verknüpft, werden sie zu Gesetzeswidrigkeiten.

3. Schließlich wird unter den Eigenmächtigkeiten der Kläger auch die *τιμησις* genannt (10). Später (16) wird sie nochmals erwähnt und mit einer angeblich heimtückischen Absicht der Gegner in Verbindung gebracht. Kein Wort davon, daß nur die Regeln des *ἀγών τιμητός* im gegenwärtigen Verfahren gültig sind!

Wir versuchten, uns schon oben klarzumachen, daß alle juristischen Maßnahmen der Kläger zusammengehören, mögen sie nun durch das Gesetz gedeckt sein oder nicht. Sie werden verständlich, wenn man bedenkt, daß Euxitheos im Verdacht steht, der gesuchte Mörder des Herodes zu sein. Nach seiner Inhaftierung mußte man damit rechnen, daß er die erste Gelegenheit zur Flucht ergreifen werde. In der Verteidigungsrede darf aber gerade dieser Eindruck nicht aufkommen. Deshalb stellt sich Euxitheos als unschuldiges Opfer einer niederträchtigen Intrige hin, durch die er Geld und Leben verlieren soll. Wie wir soeben sahen, gibt er vor, in der Prokataskeue die sichtbaren Spuren der gegnerischen List aufdecken zu können. Er benutzt also diesen Teil der Rede, um die Rechtslage zu verwirren und die Richter gegen das rücksichtslose Vorgehen der Kläger aufzubringen. Damit wird unser Abschnitt zur passenden Vorbereitung für die zentralen Teile der Rede: Der unbefangene athenische Heliast mußte glauben, gut verstanden zu haben, wenn er in allen Einzelheiten der Erzählung und des Beweisteils dieselbe Verworfenheit am Werke sah wie in der Handhabung des ihm vertrauten athenischen Rechts. Wenn die Rede diesen Eindruck erweckte, hatte sie ihren Zweck erfüllt. Man darf vermuten, daß sich Antiphon, der sein Publikum kannte, nicht verrechnet hat. Anderenfalls wäre es kaum denkbar, daß auch moderne Interpreten der Gestaltungskraft dieses scharfsinnigen Logographen erlegen sind und seine Entstellungen der Wahrheit als glaubwürdige Aussagen angesehen haben.

Bonn

Hartmut Erbse

25) Vgl. im übrigen die wichtige Feststellung Evjens a. O. (ob. Anm. 17) 406: „The only sound deduction is that a subject-alien was summarily arrested for murder, possible by means of a faculty procedure“ (über die angeblichen Formfehler des Verfahrens vgl. ob. S. 224 zu a und b).